

**Senat:**

Der Senat der Georg-August-Universität Göttingen hat am 11.12.2019 die Satzung zur Umsetzung der Verordnung über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den Hochschulen in staatlicher Verantwortung in Niedersachsen beschlossen (§§ 20 Abs. 2 Sätze 2 und 5, Abs. 3 Satz 2, 29 Abs. 5 Satz 1, 33 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den Hochschulen in staatlicher Verantwortung in Niedersachsen (Hochschulzulassungsverordnung; HZVO) vom 12. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 375), §§ 4 Abs. 5 Satz 1, 10 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.11.2019 (Nds. GVBl. S.333), § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S.261)).

**Ordnung über das Auswahlverfahren  
in Bachelor-Studiengängen der Sozialwissenschaftlichen Fakultät  
der Georg-August-Universität Göttingen**

**§ 1 Anwendungsbereich**

(1) <sup>1</sup>Die Georg-August-Universität Göttingen (Universität) vergibt

- a) in dem Bachelor-Studiengang „Ethnologie“,
- b) in dem Bachelor-Studiengang „Politikwissenschaft“,
- c) in dem Bachelor-Studiengang „Sozialwissenschaften“ und
- d) in dem Bachelor-Studiengang „Soziologie“

jeweils 90 vom Hundert der Zahl der nach Abzug der Sonderquoten nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Hochschulzulassungsverordnung verbleibenden Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. <sup>2</sup>Die Auswahlentscheidung wird auf der Grundlage einer Kombination aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) mit einem weiteren Auswahlkriterium getroffen. <sup>3</sup>Die übrigen Studienplätze (jeweils 10 vom Hundert) werden nach Wartezeit vergeben.

(2) Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nach Absatz 1 nicht statt.

(3) <sup>1</sup>Es gelten die Bestimmungen der „Ordnung über allgemeine Bestimmungen für die Durchführung von Auswahlverfahren für grundständige Studiengänge mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen“ (Allgemeine Zulassungsordnung - AZO) in der jeweils geltenden

Fassung. <sup>2</sup>Die vorliegende Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für die Durchführung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens.

## **§ 2 Auswahlverfahren**

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht unter die Sonderquoten nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 3 und 4 Hochschulzulassungsverordnung fällt.

(2) Die Auswahlentscheidung unter den eingegangenen Bewerbungen erfolgt nach der Durchschnittsnote der HZB in Kombination mit folgendem Auswahlkriterium: Gewichtung der in der HZB ausgewiesenen Leistungen in drei Unterrichtsfächern, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben.

(3) Welche Unterrichtsfächer bei dem Auswahlkriterium nach Absatz 2 für einen Studiengang berücksichtigt werden, regelt Anlage 1.

(4) Die Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung erfolgt nach den Bestimmungen des § 3.

## **§ 3 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung**

Die Rangliste wird auf der Grundlage der Berechnung einer Verfahrenspunktzahl nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

a) Bewertung der HZB:

Die Summe der in der HZB ausgewiesenen Gesamtpunktzahl wird bei deutschen Abiturzeugnissen, bei denen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 840 errechnet worden ist, durch 56 beziehungsweise bei deutschen Abiturzeugnissen, bei denen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 900 errechnet worden ist, durch 60 geteilt (jeweils maximal 15 Punkte). Die sich ergebende Punktzahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

b) Bewertung der in der HZB ausgewiesenen Leistungen in Unterrichtsfächern, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben:

Für jedes Unterrichtsfach im Sinne des § 2 Abs. 2 ergeben sich die Punkte aus dem arithmetischen Mittel der in der HZB ausgewiesenen Punkte in den letzten vier Schulhalbjahren. Wenn das einschlägige Unterrichtsfach in den letzten vier Schulhalbjahren nicht in wenigstens einem Schulhalbjahr belegt wurde, werden für dieses Unterrichtsfach 0 Punkte eingesetzt. Die sich ergebende Punktzahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

- c) Sofern die Bewertung der HZB oder eines Unterrichtsfaches ausschließlich durch eine Note ausgewiesen ist, ist diese nach Maßgabe der in Anlage 2 aufgeführten Tabelle in eine Punktzahl umzurechnen. Die Bestimmungen nach Buchstabe e) gelten entsprechend. Sofern in einer HZB die Bewertung der Durchschnittsnote, nicht aber der einzelnen Unterrichtsfächer, ausgewiesen ist, sind die Leistungen in einem Unterrichtsfach auf Grundlage von geeigneten Unterlagen, die die Bewerberin oder der Bewerber vorzulegen hat, zu bewerten. Für die Umrechnung einer Note oder die Bewertung der Leistungen in einem Unterrichtsfach setzt der Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät eine Kommission ein, der zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe angehören.
- d) Die Punktzahl der HZB wird mit 16 multipliziert, die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 1 mit 2, die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 2 mit 1 und die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 3 mit 1. Die sich aus der jeweiligen Multiplikation ergebenden Summen werden addiert und durch 20 dividiert. Die sich ergebende Zahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- e) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle der im Unterrichtsfach Deutsch erzielten Note die in der Landessprache erzielte Note, bei mehreren Landessprachen die bessere der Noten der Landessprachen; in diesen Fällen kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.
- f) Besteht bei der Auswahl Ranggleichheit, gilt § 30 Hochschulzulassungsverordnung.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

(1) <sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2016/17.

(2) <sup>1</sup>Zugleich treten außer Kraft:

- a) die Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Ethnologie in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.06.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 6/2006 S. 389), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 11.06.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 14/2008 S. 861),
- b) die Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang „Politikwissenschaft“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 8/2012 S. 170),

c) die Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang „Sozialwissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.07.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 23/2011 S. 1771), und

d) die Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Soziologie in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.06.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 6/2006 S. 393), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 11.06.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 14/2008 S. 862).

<sup>2</sup>Die Ordnungen nach Satz 1 bleiben für Vergabeverfahren vor dem Wintersemester 2016/17 weiter anzuwenden.

### Anlage 1

Unterrichtsfächer im Sinne des § 2 Abs. 3

| <b>Studiengang</b>                          | <b>Unterrichtsfach 1<br/>(10 vom Hundert)</b> | <b>Unterrichtsfach 2<br/>(5 vom Hundert)</b> | <b>Unterrichtsfach 3<br/>(5 vom Hundert)</b>                           |
|---|---|--|--|
| Bachelor-Studiengang „Ethnologie“           | Englisch                                      | Sozialkunde oder Politik                     | Deutsch  |
| Bachelor-Studiengang „Politikwissenschaft“  | Deutsch                                       | Mathematik                                   | Sozialkunde oder Politik oder Gemeinschaftskunde oder Werte und Normen |
| Bachelor-Studiengang „Sozialwissenschaften“ | Deutsch                                       | Mathematik                                   | Sozialkunde oder Politik oder Gemeinschaftskunde oder Werte und Normen |
| Bachelor-Studiengang „Soziologie“           | Mathematik                                    | Geschichte                                   | Deutsch  |

### Anlage 2

Umrechnung von Punkten in Noten

|               |            |            |              |             |            |            |
|---------------|------------|------------|--------------|-------------|------------|------------|
| <b>Noten</b>  | sehr gut   | gut        | befriedigend | ausreichend | mangelhaft | ungenügend |
| <b>Punkte</b> | 15, 14, 13 | 12, 11, 10 | 9, 8, 7      | 6, 5, 4     | 3, 2, 1    | 0          |

---